



Kinder-/Bambini-/Mini-Feuerwehrlaute jetzt bei der UKH versichert

Einführung

Die Nachwuchsprobleme bei den Freiwilligen Feuerwehren rühren unter anderem auch daher, dass bisher Kinder erst mit zehn Jahren in den Jugendfeuerwehren aktiv werden durften. In diesem Alter haben sich aber viele Kinder bereits an andere Vereine oder Organisationen gebunden und gehen so den Freiwilligen Feuerwehren als mögliche Nachwuchskräfte verloren. Erfahrungsgemäß bleiben die Kinder den Freiwilligen Feuerwehren auch in der Jugend und als Erwachsene verbunden, wenn sie möglichst frühzeitig an deren Aufgaben herangeführt werden.

Zwar gab es auch bisher einige Kindergruppen bei den Freiwilligen Feuerwehren, die jedoch bislang nicht in den umfassenden gesetzlichen Unfallschutz einbezogen waren. Wenn, dann waren sie lediglich mittels einer durch den Feuerwehrverein abgeschlossenen Versicherung mit abgedeckt.

Die Lösung

Die Ergänzung (Absatz 3) in § 8 HBKG lässt nun zu, dass Kinder im Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr in Kindergruppen an die Aufgaben und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren herangeführt werden. Der Gesetzestext lautet nun:

§ 8 Jugendfeuerwehren, Kindergruppen

- Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.
- Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.
- Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.



Damit sind die Kinder-Feuerwehren (Bambini- / Mini-Feuerwehren) jetzt in der gesetzlichen Unfallversicherung (hier UKH) integriert.

Neu: Versicherungsschutz ab dem sechsten Lebensjahr. Der Hessische Landtag hat am 15. November 2007 das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) geändert.

Mehr Infos gibt es auf der Website der UKH unter <http://www.ukh.de/ukh/startseite/newsdetails/news/31>.



Weitere Informationen zu den Kinderfeuerwehren

Die oben aufgeführten Infos wurden von der Vertreterin der UKH bei der „Informationsveranstaltung über Versicherungen“ des Fachbereiches Feuerwehreinheiten des KfV am Mittwoch, 5. März 2008, um 19.30 Uhr, im Feuerwehrhaus Weilburg, behandelt.

In unserer Info 7 hatten wir in der „Handreichung zur Kinder-Feuerwehr (Bambini- / Mini-Feuerwehr)“ ausführlich über den Themenbereich „Kinderfeuerwehren“ informiert. Diese Info kann auf der Website des KfV unter <http://downloads.kreisfeuerwehrverband.net> in der Rubrik „Publikationen KfV - Infodienst“ heruntergeladen werden

Derzeitige Bezeichnung:

- KfV - Info 7 – Kinderfeuerwehren

Es ist nicht sinnvoll, wenn der/die Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte auch die Kinderfeuerwehr führt. Für die Führung der Kinderfeuerwehr sollten andere Kameradinnen und Kameraden bzw. Vereinsmitglieder ausgewählt werden. Bei der Auswahl sollte die soziale Kompetenz vor der fachlichen Kompetenz im Vordergrund stehen. Sinnvoll erscheint der Einsatz von Erzieherinnen/Erziehern oder Kameradinnen und Kameraden aus dem Bereich der Brandschutzerziehung/-aufklärung.

Weiterhin haben wir auf der Website des KfV unter <http://downloads.kreisfeuerwehrverband.net> eine neue Rubrik „Publikationen KfV - Kinderfeuerwehren“ mit umfangreichen Informationen und Dokumenten eingerichtet.

Ansprechpartnerin für weitere Fragen in Sachen Kinderfeuerwehren:

Sprecherin des Fachbereiches „Kinderfeuerwehr“: im KfV Limburg-Weilburg:

Frau

Silke Meuser

Lindenstr. 9

35799 Merenberg-Allendorf

Telefon: 06471 517706

E-Mail: kinderfeuerwehren@kreisfeuerwehrverband.net